

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

- Policen-Lebensversicherungen – BGH klärt Frage der Rückzahlungshöhe > S. 2
IVG EuroSelect 12 – Objektverkauf, Anlegerverluste, Musterverfahren > S. 3
„Rosinenpickerei“ ? – Kammergericht stärkt Anleger in ihren Klageentscheidungen > S. 4
Beratung von Geschäftsführern / BGH zu Güteanträgen / Infinus-Anklage > S. 6/7

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

dass Versicherungen nicht immer kundenfreundlich agieren, wenn es um die Regulierung von Schadensfällen geht, dürfte vielen von Ihnen bekannt sein. Es ist keine Seltenheit, dass Unternehmen Kunden abzuweisen versuchen – in solchen Fällen gehen sie oft erst dann auf das Anspruchsbegehren ein, wenn mehr Druck ausgeübt wird. Auch im „Spiegel“ wurde nun der Umgang mit den Kunden thematisiert (Titelstory: „Versichert und verraten“). Hilfe werde verzögert, verschleppt, verweigert. „Im Streitfall einen Rechtsanwalt zu konsultieren“, empfahl denn auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Auch wir vertreten Mandanten in diesem Bereich, wir haben mehrere Fachanwälte für Versicherungsrecht in unserem Team. Die Taktiken von Versicherern waren bereits 2014 auch Thema einer Forsa-Umfrage bei der 1.200 Anwälten im Versicherungsrecht. 70% der teilnehmenden Rechtsanwälte/innen gaben an, dass sich das Regulierungsverhalten in den vorherigen fünf Jahren verschlechtert habe. Es werde teils knallhart kalkuliert, ob es günstiger sei zu regulieren, oder abzuwarten, wer denn wirklich Klage erhebt. Insbesondere bei größeren Schadenssummen – wie beispielsweise bei Berufsunfähigkeit oder Unfall - zeigen sich die Unternehmen oft hart. Nicht minder kritikwürdig sind Rechtsschutzversicherungen, wenn sie im konkreten Streitfall den vereinbarten Deckungsschutz verweigern.

Versicherungen sind teils auch Gegenstand geschlossener Fonds, wie im ersten Bericht dieses Newsletters. Nachfolgend lesen Sie u. a.: Aktuelles zu den Immobilienfonds IVG EuroSelect 12 und MPC Holland 47, wie Gerichte die Argumentation von Banken widerlegen, und einiges mehr. Ihnen einen erholsamen Sommerurlaub wünscht

Ihr André Tittel

Quantum Leben - Verluste statt Kapitalschutz

Anleger der fondsgebundenen Versicherung „Select Investment Bond“, die 2008 von der Quantum Lebensversicherung AG (Sitz in Liechtenstein) aufgelegt wurde, sehen sich hohen Verlusten gegenüber und bangen um ihr Geld. Die Versicherung warb damals damit, das eingesetzte Kapital sei „durch Sicherheiten und Ausfallversicherungen geschützt“. Von einer „Kapitalgarantie“ war die Rede. Die Realität sah aber dann ganz anders aus: Statt des versprochenen Kapitalschutzes und einer Kapitalrückzahlung nach fünf Jahren gab es eine Aussetzung der Anteilsrücknahme und (mindestens) 35% Verlust.

Aus unserer Sicht wurden die Anleger von vornherein nicht richtig informiert, sondern mit falschen bzw. irreführenden Produktinformationen in diese hochriskante Anlage gelockt. Auf Basis dieser Produktangaben wurden viele Anleger auch bei ihren Banken falsch beraten. Wir wissen von unseren Mandanten, dass teilweise auch im Beratungsgespräch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Kapitaleinlage geschützt sei. Das Totalverlustrisiko wurde dagegen oft ebenso verschwiegen wie das Risiko, dass der Fonds geschlossen werden könnte.

Einmalzahlungen ab 50.000 in USD oder EUR / Argyle-Fonds

In die Versicherung „Select Investment Bond“ konnten Anleger mit Einmalzahlungen in Höhe von mindestens 50.000 Euro bzw. US-Dollar investieren, das Geld wurde dann jeweils in einen von zwei „Argyle“-Fonds (in EUR oder USD) weitergeleitet, deren Geschäftsmodell die kommerzielle Vorfinanzierung von „hochqualitativen und abgesicherten“ Forderungen von Unternehmen war. Beworben wurde diese Versicherung bei den Investoren u. a. mit einer „Kapitalgarantie“. Den Anlegern wurde versprochen, dass ihnen nach fünf Jahren Laufzeit mindestens 99% ihres Kapitaleinsatzes ausgezahlt würden. Zudem wurde eine jährliche Rendite von 9,5% in Aussicht gestellt.

Inzwischen aber wurden die Zahlungen an die Anleger ausgesetzt und die beiden „Argyle“-Fonds geschlossen. Im Jahr 2014 wurde bekannt, dass ein Teil des Kapitals veruntreut worden war. Anleger wurden von der Fondsgesellschaft aufgefordert, den 35%-Verlust hinzunehmen und die restlichen 65% in einen anderen, neu aufgelegten Fonds zu investieren. Das „Handelsblatt“ berichtete damals, dass Millionen von Anlegergeldern bei der Quantum Lebensversicherung verschwunden seien, ein Teil sei an die kanadische Firma „New Solutions Capital“ geflossen; die dortige Finanzaufsicht ermittelte wegen Veruntreuung.

Policen-Lebensversicherung: Mehr Geld nach erfolgreichem Widerspruch



Wer gegen den Abschluss einer Policen-Lebensversicherung erfolgreich Widerspruch eingelegt hat, kann bei der Rückabwicklung des Vertrags auf eine höhere Rückzahlung hoffen. Das ergibt sich aus einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.07.2015. Demnach muss sich der Versicherungskunde zwar den während der Zeit genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen, nicht jedoch die Abschluss- und Verwaltungskosten. Der BGH stellte klar, dass Versicherer selbst dafür verantwortlich sind, wenn sie ihre Kunden falsch belehrt haben, infolgedessen dürften sie bei einer Rückabwicklung auch die Abschlussprovisionen und entstandenen Verwaltungskosten nicht bei der Berechnung der Auszahlungssumme abziehen (Az. IV ZR 384/14 und IV ZR 448/14).

Bundesgerichtshof (BGH) schafft Klarheit

Damit hat der BGH erstmals geklärt, was Versicherer nach einem Widerspruch an Prämien und Zinsen an den Kunden zurückzahlen müssen. Das Urteil betrifft Lebensversicherungen, die zwischen 1994 und 2007 nach dem Policenmodell abgeschlossen wurden. Der Kunde erhielt dabei sämtliche Unterlagen erst mit dem Versicherungsschein, darunter oft auch die Widerrufsbelehrung, und hatte dann eine Widerspruchsfrist von meist 14 Tagen. Wurden die Kunden darüber aber bei Vertragsabschluss nicht aufgeklärt, konnten sie den Verträgen auch nach Jahren noch widersprechen. Seit 2008 gibt es das Policenmodell nicht mehr. Mittlerweile müssen alle Unterlagen bereits vor Vertragsabschluss vorliegen.

In den zwei konkreten Klagen, die dem BGH jetzt vorlagen, hatten Kunden nach etlichen Jahren gegen den Abschluss von fondsgebundenen Lebensversicherungen Widerspruch eingelegt. In

einem Fall hatte der Versicherte rund 10.800 Euro an Prämien eingezahlt und nur etwa 8.600 Euro zurückerhalten. Im anderen Fall waren gut 33.800 Euro eingezahlt worden, der Kunde bekam aber nur rund 21.500 Euro zurück. Der Versicherer hatte nicht nur Abschluss- und Verwaltungskosten, sondern auch Zinsgewinne abgezogen – zu Unrecht, wie der BGH nun feststellte. Den Versicherungsschutz, der bis zum Widerspruch bestand, müssen sich die Kunden allerdings anrechnen lassen.

Rechtsschutz muss Deckung gewähren



Ein Kunde wollte gegen seine Lebensversicherung und ihren Vertreter wegen Falschberatung klagen. Seine Rechtsschutzversicherung verweigerte aber die Deckung. Doch nun muss sie bei dem Verfahren Deckungsschutz gewähren, auch wenn laut einer Vertragsklausel Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ausgeschlossen sind. Denn im Grunde ging es hier um Falschberatung und nicht um Versicherungsfragen, hatte bereits 2013 das Landgericht Berlin entschieden und wurde nun durch eine Entscheidung des Kammergerichts als Berufungsinstanz darin bestätigt. Das Kammergericht Berlin nahm eine Berufung wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit nicht an. Ein Lebensversicherungskunde hatte auf Veranlassung eines Vertreters der Versicherung im Jahr 2009 seine sieben Jahre zuvor abgeschlossene Lebensversicherung gekündigt und eine neue Police abgeschlossen. Über die Nachteile dieses Wechsels wurde der Kunde aber nicht ausreichend informiert, wie u. a. Wegfall der Steuerfreiheit, niedrigerer Garantiezins und erneut anfallende Abschlusskosten.

(Quelle: Fondsprofessionell online)

Kapitalanleger-Musterverfahren beim IVG 12

Trotz eines unerwartet hohen Verkaufserlöses für die Fondsimmoblie und unverhoffter Währungsgewinne sehen sich die Anleger des geschlossenen Fonds IVG EuroSelect 12 herben Verlusten gegenüber. Wir, die Kanzlei Kälberer & Tittel, wollen nun erreichen, dass möglichst viele der geschädigten Anleger Schadensersatz erhalten. Wir haben deshalb bei verschiedenen Landgerichten Kapitalanleger-Musterverfahren zum IVG 12 beantragt.

Die Fondsgesellschaft hatte die in der Londoner City gelegene Immobilie „60 London Wall“ kürzlich für stolze 197,5 Mio. Pfund verkauft – angepeilt waren zuvor etwa 150 bis 155 Mio. Obwohl dank des boomenden Immobilienmarkts die Verluste des Fonds verringert wurden, müssen Anleger mit einem Minus von etwa 30% rechnen. Fast ein Drittel des Kapitaleinsatzes wäre dann weg.

Prospektfehler und Falschberatung

Nahezu Vollvermietung, hoher Verkaufspreis, Währungsgewinne: Dass der Fonds trotz all dieser günstigen Gegebenheiten den Anlegern erhebliche Verluste einbringt, bestätigt uns in der Ansicht, dass hier von vornherein etwas falsch lief. Rund 6.360 Anleger hatten 2006 in den IVG 12 London Wall rd. 167 Mio. Euro investiert. Von den beratenden Banken teilweise sogar zur Altersvorsorge empfohlen, eignete sich diese Anlage aufgrund der hohen Risiken (inkl. Totalverlustrisiko) aber überhaupt nicht dazu. Schon früh – im Jahr 2009 – verstieß der Fonds gegen die Loan-to-value-Klausel, überschritt also die zulässige Beleihungsgrenze. Danach wurden die Ausschüttungen, die nur 2008 und 2009 (reduziert) erfolgten, eingestellt.

Ombudsfrau des Bankenverbands gibt Anleger Recht

In einem Schlichtungsverfahren hat sogar die Ombudsfrau der privaten Banken einem Anleger Schadensersatz in Form einer Rückabwicklung zugesprochen. Die Ombudsfrau stellte fest, dass der Prospekt erst in unmittelbarem Zusammenhang mit Unterzeichnung der Beteiligungserklärung ausgehändigt worden sei – und somit nicht rechtzeitig. Da die Bank auch nicht darlegen konnte, den Anleger mündlich über die Risiken aufgeklärt zu haben, lag für die Ombudsfrau ein „durchgreifender Aufklärungsmangel“ vor.

GSI Triebwerke 2 - Fondsanleger erleiden mehr als 50 Prozent Kapitalverlust

Die Anleger des Fonds GSI Triebwerke 2 müssen wohl etwa die Hälfte oder mehr ihres Kapitaleinsatzes abschreiben. Sogar das Fondsmanagement hat inzwischen eingeräumt, dass rund 50% verloren sind. Doch wurden die Anleger bei ihrer Entscheidung richtig beraten und insbesondere über die Risiken aufgeklärt? Von Beginn an bestand die Gefahr der fehlenden Anschlussvermietung, weil die Leasingverträge für die Triebwerke anfangs sehr kurz waren. Teilweise liefen sie schon im Jahr 2008 aus – ein hohes Risiko, denn der Fonds wurde erst ab November 2007 an die Anleger verkauft.



Zudem zeichnete sich bereits 2007 die Finanzkrise ab – auch dies ein Risiko, denn bei schlechter Konjunktur leiden auch die Luftfahrtkonzerne. Und nicht zuletzt war damals auch schon das Problem hoher Ölpreise virulent – was die Anreize für Triebwerksneukäufe der Fluggesellschaften erhöhte und dadurch die Vermietungschancen für gebrauchte Triebwerke verringerte.

Renditeprognosen weit verfehlt

Der GSI Triebwerke 2 war einer von vier Fonds, die die GSI Fonds GmbH & Co. KG in den Jahren 2006 bis 2008 auflegte. Die Renditeprognosen beliefen sich auf 6% und mehr p.a., ansteigend über die Laufzeit. Über eine britische Beteiligungsgesellschaft sollten Triebwerke von bekannten Herstellern wie General Electric etc. erworben werden, die in Passagierflugzeugen insbesondere von Airbus und Boeing einsetzbar sind und an Luftfahrtunternehmen vermietet werden sollten. Doch die Prognosen für die Gesamtrückflüsse in Höhe von mehr als 130% bezogen auf den Kapitaleinsatz wurden in der Realität weit verfehlt.

Der Fonds GSI Triebwerke 2 wurde ab November 2007 vertrieben (Fondsvolumen: 66,6 Mio. US-Dollar, Laufzeit 7 Jahre). Er hatte sich an der GSI Engines Beta L.P. beteiligt, die ursprünglich 29 Triebwerke im Portfolio hatte. Das Ergebnis ist fatal: Bei diesem Fonds schmolz das Eigenkapital auf USD-Basis zum 31.12.2014 auf ca. 24% des ursprünglich gezeichneten Kapitals. Das Fondsmanagement rechnet laut einem Schreiben vom 11.06.2015 damit, dass die Anleger neben den bisher 29% Ausschüttungen „noch um die 20%“ ihres Kapitals zurückbekommen. Das heißt: ca. 50% Kapitalverlust.

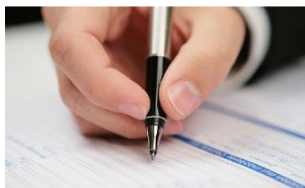
Forderungen der Darlehens-Banken

Aufgrund der marktbedingt schlechten Vermietungssituation der Fondstriebwerke sowie Nachsicherungsforderungen der finanzierenden Banken entfielen bereits frühzeitig die Ausschüttungen. Wegen der Überschreitung der Beleihungsgrenze (Loan-to-value-Klausel) hängt seit Jahren das Damoklesschwert der vorzeitigen Darlehenskündigung durch die Banken über dem Fonds. Durch viele unvermietete Fondstriebwerke fehlten Einnahmen, ein Verkauf von Triebwerken zu angemessenen Preisen gestaltet sich sehr schwierig. Hintergrund ist die Kombination von hohen Ölpreisen und sehr niedrigen Zinsen, wodurch Fluggesellschaften verstärkt in neue,

treibstoffeffizientere Maschinen investierten, während zunehmend andere, auch immer jüngere Flugzeuge ausrangiert würden. Die Folge: ein Überangebot an gebrauchten Triebwerken.

Zum 31.03.2015 gab es eine Umfinanzierung/Darlehensablösung durch die US-amerikanische KeyBank. Darlehenshöhe: 30 Mio. US-Dollar. Erlöse aus Triebwerksverkäufen werden zur Tilgung verwendet, für die Anleger bleibt wenig übrig.

„Rosinenpickerei“ ? Gericht stärkt Anleger in ihren Klageentscheidungen



Eine Bank kann sich bei der Abwehr von Anlegerklagen, die sich auf die Nichtaufklärung über Vertriebsprovisionen und somit fehlerhafte Beratung stützen, nicht einfach auf den Vorwurf der „Rosinenpickerei“ seitens des Anlegers berufen. Das hat jetzt das Kammergericht Berlin rechtskräftig entschieden (Urteil vom 4.6.2015, Az. 4 U 79/13). Anleger dürfen demnach gegebenenfalls sehr wohl bei ihrer Entscheidung, bei welchen Anlagen sie auf Rückabwicklung und Schadensersatz klagen, auch danach differenzieren, ob sie mit der Anlage Verlust gemacht haben oder nicht. Dieses Vorgehen bedeute nicht automatisch, dass dem Anleger das Provisionsinteresse der Bank zum Anlagezeitpunkt egal gewesen sei.

Im konkreten Fall wurde die Commerzbank AG zu Schadensersatz an einen Kunden verurteilt, der auf ihre Beratung hin in einen geschlossenen Immobilienfonds investiert hatte. Begründung: Beratungsfehler, weil die Bank den Anleger nicht über die von ihr vereinnahmte Rückvergütung, die sie vom Fondsinitiator (CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH) erhielt, aufgeklärt hatte.

Aufklärungspflicht auch bei konzerneigenen Produkten

Die Bank hatte sich damit herauszureden versucht, dass es sich bei der Beteiligung um ein Produkt aus dem eigenen Konzern handelte und deshalb nicht hätte aufgeklärt werden müssen. Das Gericht aber entschied, dass selbstverständlich auch bei Eigenprodukten eine Aufklärungspflicht nach den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung gegeben sei: „Denn der Anleger kann auch bei der Empfehlung eines konzerneigenen Produkts durch die ihn beratende Bank gerade nicht das eigene Gewinninteresse der Bank erkennen, an der Eigenkapitalvermittlungsprovision/Agio zu verdienen.“ Im Übrigen müsse insbesondere auch die Höhe der Rückvergütung von der Bank ungefragt offenbart werden.

Vorwurf der „Rosinenpickerei“ entkräftet

Die Bank hatte zudem argumentiert, dass der Kunde noch andere Kapitalanlagen bei ihr getätigt habe, bei denen er keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht habe. Der Kunde legte – nach Auffassung des Gerichts plausibel – dar, weshalb er nicht in sämtlichen Anlagefällen eine Rückabwicklung begehrt hat, sondern auch auf die Erfolgsaussichten eines Prozesses achtete.

Das Kammergericht schrieb in seiner Urteilsbegründung sinngemäß dazu: Wenn der Anleger bei einigen Kapitalanlagen, obwohl er auch bei diesen später von Rückvergütungen erfuhr, keine Klage erhebt, so ist das nicht automatisch gleichzusetzen damit, dass ihm das Provisionsinteresse der Bank egal war und er diese Beteiligung auch dann gezeichnet hätte, wenn er von den Rückvergütungen gewusst hätte. Nicht nur die Erfolgsaussichten einer Klage, sondern auch die Frage nach Gewinn oder Verlust der Anlage dürfen eine Rolle spielen bei der Entscheidung für oder wider eine Klage.

Eine Klage auf Rückabwicklung einer Kapitalanlage unterbleibe in bestimmten Fällen eben deshalb, weil im Nachhinein mit dieser Kapitalanlage Gewinn erzielt worden sei, und nicht

deshalb, weil dem Anleger zum Zeitpunkt seiner Anlageentscheidung das Provisionsinteresse der Bank egal gewesen wäre. Das Kammergericht tritt damit dem häufig von beklagten Banken vorgebrachten Vorwurf der „Rosinenpickerei“ von Anlegern entgegen und hat mit seiner Begründung die Rechtsprechung des BGH aus einem früheren Fall konkretisiert.

Urteil: Auch Geschäftsführer müssen bei der Kapitalanlage umfassend beraten werden

In vielen Rechtsstreitigkeiten wird von beklagten Banken immer wieder vorgetragen, dass Unternehmer oder gelernte Kaufleute, die teilweise auch in andere geschlossene Beteiligungen angelegt haben, Vorkenntnisse haben und daher bereits bei Eingehung der Beteiligung wussten, dass diese mit weitreichenden Risiken verbunden ist. Hierzu hat das Landgericht Coburg in einem Urteil Stellung genommen und dieser Argumentation eine Absage erteilt.

Der Kläger hatte sich im Juni 2007 an dem Schiffsfonds CFB 161 beteiligt. Ein Berater der Commerzbank hatte ihm diese Fondsbeteiligung – ein konzern eigenes Produkt der Bank – empfohlen. Später klagte der Anleger auf Rückabwicklung der Beteiligung, da diese hohe Risiken hatte, während sie ihm in der Beratung als sicher bezeichnet worden sei, und die erstmalige Kündigung erst im Jahr 2031 möglich sei. Die Bank argumentierte dagegen u.a., der Kläger besitze als geschäftserfahrene Person „umfangreiche wirtschaftliche Kenntnis und Erfahrungen“. Das Urteil des Landgerichts Coburg (Az. 22 O 760/13, vom 8.5.2015) fiel eindeutig aus: Die berufliche Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH stand der Beratungspflicht nicht entgegen. „Dieses Arbeitsfeld gewährt dem Kläger schwerlich Einblick in die spezifischen Risiken, die mit dem Erwerb einer Kommanditbeteiligung im Rahmen eines geschlossenen Schiffsfonds einhergehen (vgl. BGH, WM 2011, 682)“, so das Gericht.



Auch wenn vorher in andere Fonds investiert wurde

Anhaltspunkte für entsprechende Kenntnisse ließen sich auch nicht daraus ableiten, dass der Kläger zuvor in den Fonds „Ideenkapital Prorendita Britische Leben II“ investiert hatte, der Kapitallebensversicherungsverträge und nicht Schiffe zum Gegenstand hat. Der Kläger hätte auf die hohen Risiken bis hin zum Totalverlust aufgeklärt werden müssen. Der Berater habe gewusst, dass der Kunde langfristigen Vermögensaufbau und Sicherheit wünschte. Des Weiteren hat das Gericht auch noch eine fehlerhafte Aufklärung über Rückvergütungen angenommen.

Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Coburg hat daher aus zwei Gründen einen Schadensersatzanspruch des Klägers anerkannt. 1) Die von der Bank empfohlene Beteiligung entsprach nicht dem Wunsch des Anlegers nach einer sicheren Kapitalanlage und 2) Der Anleger wurde nicht über die von der Bank hinter seinem Rücken vereinnahmte Provision von 10 % der Beteiligungssumme informiert.

Güteanträge: BGH verlangt genauere Informationen

Tausende Anträge, mit denen Anleger eine Verjährung ihrer Schadensersatzforderungen verhindern wollten, waren ungültig. Das folgt aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.06.2015. Der BGH legte in seiner Entscheidung dar, welche formalen Kriterien ein solcher Güteantrag erfüllen muss, damit er eine Verjährung hemmen kann (Az. III ZR 189/14, 191/14, 198/14) und 227/14).

In den vier zur Entscheidung beim BGH vorliegenden Fällen hatten sich jeweils Ehepaare zwischen 1999 und 2001 an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, Geld verloren und anschließend Schadensersatz vom Finanzdienstleister Swiss Life Select Deutschland – Nachfolger des

deutschen Strukturvertriebs AWD – gefordert. Diesem warfen sie eine fehlerhafte Anlageberatung vor.

Um zunächst einmal preisgünstig die zehnjährige Verjährungsfrist zu wahren, hatten sie im Dezember 2011 Güteanträge bei einer staatlich anerkannten Gütestelle in Freiburg eingereicht. Da der Finanzdienstleister keine außergerichtliche Einigung wollte, verwendeten die Kläger Musteranträge, die Anwälte vorformuliert hatten. Diese waren den Richtern des BGH nun jedoch zu ungenau; sie genügten nicht den Anforderungen und haben somit auch nicht die Verjährung der Schadensersatzansprüche gehemmt.

Die Richter verlangen, dass darin zumindest die konkrete Kapitalanlage genannt wird, ferner die Zeichnungssumme, der Zeitraum und – zumindest grob – der Hergang der angeblichen Falschberatung sowie das Ziel des Rechtsstreits. Denn der Gegner müsse erkennen können, ob er sich dagegen verteidigen und sich auf ein Güteverfahren einlassen wolle. Auch der neutrale Schlichter müsse über diese Umstände informiert werden. Der Bundesgerichtshof schrieb zu den Folgen seiner Entscheidung selbst: „Damit erweist sich eine große Zahl derzeit laufender Klagen von Kapitalanlegern als unbegründet.“

Infinus: Anklage erhoben

Dresden hat gegen sechs mutmaßlich Hauptverantwortliche der Infinus-Gruppe Anklage bei der Wirtschaftskammer des Landgerichts Dresden erhoben. Die Anklage wirft dem 53-jährigen Gründer und Chef sowie fünf weiteren Führungspersonen der Firmengruppe gewerbsmäßigen Betrug im besonders schweren Fall sowie Kapitalanlagebetrug vor. Die Anklage geht von rund 22.000 geschädigten Anlegern mit einem Anlagevolumen von 312 Mio. Euro aus. In der 757 Seiten dicken Anklageschrift legen die Ermittler den Beschuldigten zur Last, ein gigantisches Schneeballsystem betrieben zu haben. Dabei ging es u. a. um Orderschuldverschreibungen der Future Business sowie um riskante Goldgeschäfte.

Einige der Beschuldigten befinden sich in Untersuchungshaft. Während die strafrechtliche Aufarbeitung noch Zeit benötigt, müssen sich fünf Manager der Gruppe bereits seit Dezember 2014 in einem Zivilprozess vor dem Landgericht Leipzig verantworten.

(Quelle: Fondsprofessionell online)

Bildquellen:

Bild auf Seite 1: Kälberer & Tittel. Alle anderen Bilder: Fotolia.com

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de